

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie
und Betriebe, Ref. IV D -
Regionale Strukturpolitik, Wirtschaftsförderung

Leitlinie des Landes Berlin

zur Förderung „Wirtschaftsdienlicher Maßnahmen im Rahmen Bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung - EFRE - für die Förderperiode 2014 bis 2020

WiEnBe IV D 22 Hr. Teubner (Telefon: 9013-8282)

Auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung von Berlin wird für die Gewährung von Fördermitteln des Programms „Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt.

Das Programm „Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ dient der Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Produktivität auf Ebene der Berliner Bezirke, um damit direkt oder indirekt Beschäftigungseffekte auszulösen.

1. Zweck; Rechtsgrundlagen

1.1 Zweckbestimmung

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Projektförderungen. Das Programm „Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ unterstützt insbesondere die nachhaltige Wirkung der Maßnahmen des Punktes 2.3. Konzeption und Projekte sind so auszurichten, dass eine Fortführung oder Verstetigung der Maßnahmen über den Förderzeitraum des Projektes hinaus gewährleistet ist bzw. geschaffen werden kann. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln, die dem Land Berlin aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Prioritätsachse 2 „Produktivität der Wirtschaft“ des „Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014-2020“ zur Verfügung stehen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Berlin gewährt Fördermittel nach dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds,
- der Verordnung (EU) Nummer 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- des EFRE-OP des Landes Berlin für die Förderperiode 2014 – 2020, des Weiteren auf Grundlage aller damit im Zusammenhang stehenden EU-rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie
- der §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

1.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung; Referat IV D – Regionale Strukturpolitik, Wirtschaftsförderung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Räumliche Abgrenzung

Im Programm „Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ erfolgt die Förderung im gesamten Stadtgebiet.

2.2 Fördergegenstand

Gefördert werden zeitlich befristete (bis zu einer maximalen Zeitdauer von drei Jahren) nichtinvestive Infrastrukturmaßnahmen mit besonderer Wirkung auf die KMU¹.

2.3 Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen – einschließlich Leistungen zur Planung, Durchführung, Projektsteuerung, Begleitung, Publizität, Monitoring und Evaluierung – sind – einzeln oder in Kombination – grundsätzlich förderfähig:

- Konzepte zur wirtschaftlichen Entwicklung von Bezirken oder Bezirksverbänden (Bestandsaufnahmen Strategieentwicklung) mit Wirkung auf KMU
- Bezirkliches Stadtmarketing (Maßnahmen zur Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstrukturen, Einkaufsstraßen) mit Wirkung auf KMU
- Bezirkliches Standortmarketing (Maßnahmen zur Imagebildung und Kommunikation des Bezirks als Wirtschaftsstandort) mit Wirkung auf KMU
- Bezirkliches Standortmanagement (Maßnahmen zur Standortsicherung, -entwicklung und -profilierung; Krisen- und Umzugsmanagement und Schaffung von Kooperationsplattformen) mit Wirkung auf KMU
- Aufbau von bezirklichen oder örtlichen Wirtschaftsnetzwerken (Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit der Gewerbetreibenden im Bezirk).
- Kooperationsvorhaben von mehreren kleinen Unternehmen (bis 50 Beschäftigte) zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit (Beratung und Coaching bei Kooperationsvorhaben)

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Berliner Bezirksämter.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Anforderungen an Anträge

Der Antrag ist formgebunden bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, Ref. IV D, zu stellen. Im Antrag ist auf folgende Anforderungen einzugehen:

- a) Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile.
- b) Zusammenstellung aller Ausgabepositionen nach vorgegebener Systematik, soweit weitergehend begründet.
- c) Darlegung aller Finanzierungsquellen im Rahmen einer geschlossenen Finanzierung.
- d) Bemessung des voraussichtlichen Beitrages zu den Output- und Ergebnisindikatoren gemäß den Festlegungen des Operationellen Programms.
- e) Vorschlag für projektbezogene Erfolgsindikatoren, den Ausgangs- und den voraussichtlichen Zielwerten nach Projektabschluss.
- f) Aussagen zur Einpassung in die wirtschaftspolitische Strategie des Landes Berlin.
- g) Auswahl geplanter Publizitätsmaßnahmen.
- h) Aussagen zu den Querschnittszielen (nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen).

4.2 Maßnahmebeginn

4.2.1. Mit der Durchführung von Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein.

4.2.2. Auf Antrag kann die Wirtschaftsverwaltung einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach der Antragstellung, jedoch vor der Bewilligung zustimmen. Auch bei Zustimmung erfolgt die vorzeitige Inangriffnahme des Vorhabens auf Risiko des Antragstellers.

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Leitlinie sind solche Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

4.3 Zustimmung zur Datenverarbeitung

Die Berliner Bezirke sind für die Berichterstattung verantwortlich. Im Rahmen dieser Tätigkeit sowie der Administration des Programms erheben sie personenbezogene, antragsgebundene Daten, die an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung und an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Daten werden im Rahmen der Kontrolle zur Umsetzung und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung genutzt. Die Erhebung und Übermittlung der Daten erfolgt auf Basis von § 10 (1) und § 6 (1) Nr. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BInDSG).

5. Förderung

5.1 Art und Form der Förderung

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Die Zuschüsse können für Projekte verwendet werden, die die Bezirksämter in Eigenregie selbst durchführen oder für die sie Aufträge an Dritte vergeben. Die Bezirksämter können die Zuschüsse auch im Rahmen von Zuwendungen an Dritte vergeben. Die Erteilung der jeweiligen Förderzusage an den Bezirk erfolgt durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Ref. IV D – Regionale Strukturpolitik, Wirtschaftsförderung. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Ref. IV D – Regionale Strukturpolitik, Wirtschaftsförderung stellt dem Bezirk die zugewiesenen Fördermittel im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung bereit.

Die Förderung von Institutionen der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung erfolgt analog § 44 LHO einschließlich AV § 44 LHO. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt im Rahmen der Auftragswirtschaft (§ 9 LHO).

5.2 Förderhöhe

Die Förderung beträgt in der Regel 50% der förderfähigen Ausgaben. Abweichende höhere oder niedrigere Fördersätze sind möglich, soweit

- der Mittelbedarf nachgewiesen ist,
- verfügbare Mittel vorhanden sind und
- der Höchstfördersatz des gesamten Programms von 50% nicht überschritten wird.

Die maximale Höchstförderung pro Projekt beträgt 250.000 EUR.

Eine Kumulation der gewährten Fördermittel für dasselbe Vorhaben mit anderen Förderungen, in denen EU-Mittel enthalten sind, ist nicht zulässig. Die Kofinanzierung muss aus öffentlichen oder diesen gleichgestellten oder aus privaten Mitteln erfolgen, die von den Bezirken oder von anderen an der Umsetzung interessierten öffentlichen bzw. privaten Stellen zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Förderfähige Ausgaben

- Personalausgaben, Büromieten, Sachmittelausgaben (z. B. anteilige Abschreibungs- oder Leasingkosten für Büroausstattung, wie z. B. PC etc.),
- Ausgaben für Werbemaßnahmen,
- Ausgaben für Internetauftritte,
- Berater(innen)- Gutachter-, Expert(inn)en- und Agenturhonorare.
- Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz

grundsätzlich ohne Umsatzsteuer (MwSt). Ausnahmsweise kann die Umsatzsteuer in die Förderung einbezogen werden, sofern der Endempfänger der Förderung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, d.h. die Umsatzsteuer tatsächlich zu tragen hat.

Ausgaben für Büromieten werden nur bis zur Höhe ortsüblicher Vergleichsmieten gefördert. Im Vorfeld ist die Notwendigkeit zu prüfen, Büroraum anzumieten und entsprechend auszustatten. Vorrangig ist die Nutzung von bezirkseigenen Einrichtungen und Gebäuden in Betracht zu ziehen. Da die Projekte selten über mehrere Jahre angelegt sind, sind die entsprechenden Investitionen in Bezug auf Anschaffungen hierfür möglichst gering zu halten. Die Anschaffung von höherwertigen Büro-Investitionsgütern (ab 150,00 EUR), wie PC oder Bildschirmen, ist in Betracht der in der Regel vergleichsweise kurzen Projektlaufzeit von bis zu drei Jahren grundsätzlich nicht förderfähig. Hier sind Leasing oder andere Formen, wie z. B. die Nutzung von Abschreibungen, in Betracht zu ziehen. Abschreibungen können allerdings nur bei solchen Geräten angerechnet werden, deren Anschaffung nicht bereits anderweitig durch Fördermittel unterstützt wurde. Diese Prüfung ist im Antrag zu dokumentieren.

Öffentliche Stellen können auch Personalmittel vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Nachweisführung in die Kofinanzierung einbringen. soweit dies gemäß Art. 65 VO (EU) 1303/2013 möglich ist. Es muss sichergestellt werden, dass bei der Anrechnung von Personalmitteln diese in einem definierten und bezifferten Umfang ausdrücklich dem genehmigten Projekt zugeordnet werden.

Die Möglichkeit der Einbringung von Sach- und Personalmitteln als Kofinanzierung durch private Projektpartner ist ausgeschlossen.

Die im Rahmen der Förderung angeschafften Materialien verbleiben nach Beendigung des Projekts im Eigentum der Bezirke. Es ist zu prüfen, ob diese ggf. von Folgeprojekten im Bezirk übernommen werden können. Rechte an Vorlagen, Druckerzeugnissen, Werbeanlagen oder -einrichtungen sowie zum Zwecke des Projekts erstellte Softwareprodukte - wie beispielsweise Internetauftritte, Webseiten u. ä - gelangen in das Eigentum der Bezirke. Der Antragsteller / die Antragstellerin muss durch schriftliche Erklärung gewährleisten, dass im Zuge der Förderung angeschaffte Sachgüter im Anschluss an das Ende des Projektzeitraums weiterhin zweckgemäß genutzt werden.

5.4 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind betriebliche Ausgaben der an Projekten beteiligten Unternehmen. Einzelbetriebliche Maßnahmen werden ebenfalls nicht gefördert. Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

6. Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Geltung der Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens

6.1.1 Bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100.000 EUR findet bei der Vergabe von Aufträgen die Nummer 3 der Anlage 2 AV § 44 LHO Anwendung.

6.1.2 Alle Vergabeverfahren sind vollständig zu dokumentieren. Hierzu gehören regelmäßig ein Vermerk über die Wahl der Vergabeart, die Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU, im Amtsblatt des Landes Berlin oder im Internet, das Submissionsprotokoll, die Bewertungskriterien für die Vergabeentscheidung, der Vergabevermerk sowie der Vertrag. Bei zulässiger freihändiger Vergabe sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Die Unterlagen über die Vergabe sind im Rahmen der besonderen Aufbewahrungsfristen für Prüfzwecke vorzuhalten.

6.1.3 Bei Verstößen gegen das Vergaberecht, bei unvollständiger Dokumentation sowie bei Verlust von Originalbelegen ist mit einer Finanzkorrektur zu rechnen, die sich auf bis zu 100 % der beanstandeten Ausgaben erstrecken kann.

6.2 Widerruf oder Verminderung der Zuwendung

Wegen der Haushalts- und Wirtschaftslage Berlins kann die Zuwendung aus triftigem Grund für die Zukunft widerrufen oder vermindert werden, wenn Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten.

6.3 Künftige Förderungen

Aus der Gewährung des Zuschusses kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuweisungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

6.4 Prüfbefugnis

Die Prüfbefugnis gemäß Ziffer 7 ANBest-P erstreckt sich über das Förderreferat der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe als auch der EFRE-Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde sowie der Prüfbehörde, der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs sowie entsprechend Beauftragte. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Abs. 2 LHO bleiben unberührt.

6.5 Publizität

6.5.1 Auf die Fördergeber ist in Publikationen, Newslettern und Blogs, auf Webseiten, Informationsschildern, Hinweis- und auf dauerhaften Erinnerungstafeln in geeigneter Form hinzuweisen.

6.5.2. Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Publizität gemäß den Artikeln 115 – 117 der Verordnung Nr. 1303/2013 und den dazu erlassenen Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission sowie des Merkblatts zur Einhaltung der Publizitätsbestimmungen der EFRE-Verwaltungsbehörde sind zu beachten.

7. Förderverfahren

7.1. Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung der Förderzusage und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 – 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen sind.

Satz 1 gilt für Finanzierungszusagen entsprechend. Soweit die Förderung durch die Vergabe von Aufträgen bewirkt wird, gelten die Regelungen des Vertragsrechts.

7.2 Aktionsspezifische Auswahlkriterien

1. Beantragt werden können nur Projekte, die im Rahmen eines Bezirklichen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit entwickelt und in einen entsprechenden Aktionsplan aufgenommen worden sind.

<p>2. Das Projekt muss zu den bezirklichen Handlungsfeldern passen.</p> <p>3. Das Vorhaben führt direkt zu einer Verbesserung der Bedingungen der geschäftlichen Aktivitäten lokaler KMU. Die direkte Relevanz kann nachgewiesen werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine finanzielle Beteiligung von KMU an dem Vorhaben und/oder • eine Bestätigung der direkten Relevanz durch am Projekt beteiligte KMU (Absichtserklärung, letter of intent) und/oder • eine begründete Bestätigung der direkten Relevanz für KMU durch die bezirkliche Wirtschaftsförderung. Vorhaben mit finanzieller Beteiligung der KMU werden prioritär ausgewählt. <p>4. Das Vorhaben leitet sich direkt aus einem aktuellen regionalen Entwicklungskonzept ab.</p> <p>5. Ein positives Votum des Bewilligungsausschusses liegt vor.</p>
<p>7.3 Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der Querschnittsziele</p> <p>Bei der Projektauswahl sollen Vorhaben, die in besonderem Maße zu den Querschnittszielen beitragen, besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Im Projektantrag ist der Beitrag des jeweiligen Projektes zu den Querschnittszielen „Gleichstellung von Männern und Frauen“, „Antidiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ darzulegen.</p>
<p>7.4 Antragstellung</p> <p>Vor Antragstellung soll bei der Wirtschaftsverwaltung eine Projektbeschreibung eingereicht werden.</p> <p>Anträge sind formgebunden bei der Wirtschaftsverwaltung, Ref. IV D Regionale Strukturpolitik, Wirtschaftsförderung einzureichen. Gleiches gilt für Zahlungsabrufe, Zahlungsnachweise und Verwendungsnachweise.</p>
<p>7.5 Entscheidungsgremium - Bewilligungsausschuss</p> <p>Jeweils eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein jeweils stimmberechtigter Vertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung (Vorsitz). ■ der für Arbeitsmarktpolitik zuständigen Senatsverwaltung, ■ der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung, ■ des Rates der Bürgermeister (RdB), ■ der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK), ■ der Handwerkskammer Berlin (HWK). ■ des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) sowie ■ der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V (uvb) <p>sind im Bewilligungsausschuss vertreten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Bewilligungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Gegen die Stimme der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung können keine begünstigenden Beschlüsse durch den Ausschuss gefasst werden. Dem Ausschuss steht es frei, Anträge nur teilweise zu bewilligen oder zur Überarbeitung zurück zu überweisen.</p>
<p>7.6 Bewilligung</p> <p>7.6.1 Die Fördermittel werden nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen bewilligt.. Die Wirtschaftsverwaltung erteilt die Förderzusage nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>7.6.2 Die Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme und gemäß dem Finanzierungsplan eingesetzt werden. Der Bewilligungsbetrag ist der Förderhöchstbetrag. Wesentliche Änderungen des Finanzierungsplanes (z.B. bei Überschreiten der Kostenansätze um mehr als 20 v.H., bei Wegfall von Kofinanzierungsmitteln oder bei Hinzutreten von Deckungsmitteln) bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftsverwaltung.</p> <p>7.6.3 Eine Abweichung von den festgelegten Jahresraten (Vorziehen, Übertragen ins Folgejahr) ist schriftlich bei der Wirtschaftsverwaltung zu beantragen und mit einer Begründung zu versehen.</p>
<p>7.7 Zahlungsabrufe und -nachweise der Zuweisungen</p> <p>Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsverfahren. Im Rahmen des Erstattungsantrages sind die Belege zur Prüfung bereit zu stellen. Zusätzlich ist eine Liste über alle vergebenen Aufträge zu führen.</p>
<p>7.8 Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei Förderzusagen</p>

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft (Nr. 3.2 AV § 9 LHO).

7.9. Aufbewahrungsfrist für Belege

Die Aufbewahrungsfrist für Belege wird für alle EFRE-kofinanzierten Vorhaben einheitlich wie folgt festgelegt:

Alle Originalbelege sind mindestens bis zum 31.12.2032 aufzubewahren.

Der Zuwendungsempfänger muss die Originalbelege aufbewahren und für Prüzzwecke vorhalten und der bewilligenden Stelle den Aufbewahrungsort mitteilen.

7.10 Verwendungsnachweis und Angaben im IT-Begleitsystem

7.10.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen, sofern in der Bewilligung keine anderweitige Regelung getroffen wird. Er besteht aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis
- nebst der Liste der Belege für Einnahmen und Ausgaben,
- einem ausführlichen Sachbericht und
- der Darstellung der Zielerreichung für die programmbezogenen Output- und Ergebnisindikatoren sowie

für die projektbezogenen Erfolgsindikatoren.

7.10.2 Zwischennachweise gem. Nr. 6.1. ANBest-P sind spätestens zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

8. Geltungsdauer

Diese Förderleitlinie tritt zum 1. Januar 2021 für Berlin in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der Leitlinie bis zum Ende der Förderperiode ist vorgesehen.